



# **Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön in der Neufassung vom 7.12.2023**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1 bis 5, Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 06. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002) sowie § 19 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön in der Neufassung vom 7. Dezember 2023 erlässt der Kreis Plön nach Beschluss des Kreistages vom 7. Dezember 2023 die nachstehende Neufassung der Abfallgebührensatzung:

## **Vorbemerkung:**

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung ist lediglich die männliche Schreibweise benutzt worden. Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Zur Deckung der dem Kreis Plön entstehenden Kosten für die Aufgaben nach der Abfallsatzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2**

### **Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden in Form von Behältergrundgebühren, Verwertungsgebühren und Entsorgungsgebühren erhoben. Für die sonstigen Leistungen werden gesonderte Gebühren erhoben.
- (2) Die Verwertungsgebühr wird nach der Anzahl und dem Behältervolumen der auf dem Grundstück bereitgestellten Restabfallbehälter sowie der Entleerungshäufigkeit bemessen.

Für die Restabfallentsorgung sind als monatliche Verwertungsgebühr zu entrichten:



2.0	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum .....	2,75 €
2.1	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum .....	1,35 €
2.2	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum.....	4,15 €
2.3	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum .....	2,10 €
2.4	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum.....	8,30 €
2.5	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum .....	4,15 €
2.6	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum.....	26,75 €
2.7	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum .....	13,40 €
2.8	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum.....	38,20 €
2.9	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum .....	19,10 €
2.10	zweimal wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum .....	53,50 €
2.11	zweimal wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum. ....	76,45 €
2.12	vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 60 l Füllraum .....	0,50 €
2.13	vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum .....	0,65 €
2.14	vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum .....	1,05 €
2.15	Die Verwertungsgebühren gemäß Ziff. 2.0 – 2.14 werden auch in den Monaten erhoben, in denen keine Entsorgung stattfindet (z.B. bei Saisongrundstücken gemäß § 15 Absatz 5 der Abfallwirtschaftssatzung).	

(3) Die Behältergrundgebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück bereitgestellten Restabfallbehälter des § 14 Abs. 2 Ziff. 2.1 der Abfallwirtschaftssatzung (außer Abfallsäcke) bemessen.

3.1	Die monatliche Behältergrundgebühr beträgt für jeden Restabfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum .....	5,00 €
	und für jeden Behälter mit 770 l und 1100 l Füllraum .....	10,00 €

Die Behältergrundgebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück bereitgestellten Restabfallbehälter des § 14 Abs. 2 Ziff. 2.1 der Abfallwirtschaftssatzung (außer Abfallsäcke) bemessen, diese deckt auch Aufwendungen für die Behälterausstattung der anschlusspflichtigen Grundstücke mit den Behältern grau, braun und grün sowie der Entsorgung von sperrigen Abfällen gemäß der §§ 8-12 der Abfallwirtschaftssatzung.

3.2 Die Behältergrundgebühr gemäß Ziff. 3.1 wird auch in den Monaten erhoben, in denen keine Entsorgung stattfindet (z.B. bei Saisongrundstücken gemäß § 15 Absatz 5 der Abfallwirtschaftssatzung).

(4) Die Entsorgungsgebühr wird nach der Anzahl und dem Behältervolumen der auf dem Grundstück bereitgestellten Restabfallbehälter sowie der Entleerungshäufigkeit bemessen.

Für die Restabfallentsorgung sind als monatliche Entsorgungsgebühren zu entrichten:

4.1 Straßenrandentsorgung :

4.1.1	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum .....	9,60 €
4.1.2	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum.....	5,35 €



4.1.3	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum .....	13,15 €
4.1.4	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum.....	6,95 €
4.1.5	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum .....	22,90 €
4.1.6	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum.....	11,50 €
4.1.7	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum .....	87,80 €
4.1.8	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum.....	44,65 €
4.1.9	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum .....	115,30 €
4.1.10	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum.....	57,35 €
4.1.11	zweimal wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum....	175,60 €
4.1.12	zweimal wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum..	230,55 €
4.1.13	vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 60 l Füllraum .....	2,50 €
4.1.14	vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum .....	2,85 €
4.1.15	vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum .....	3,70 €

#### 4.2 Hofplatzentsorgung:

4.2.1	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum .....	10,55 €
4.2.2	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum.....	5,85 €
4.2.3	wöchentlich Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum .....	14,25 €
4.2.4	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum.....	7,70 €
4.2.5	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum .....	24,40 €
4.2.6	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum.....	12,45 €
4.2.7	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum .....	96,20 €
4.2.8	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum.....	50,20 €
4.2.9	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum .....	124,40 €
4.2.10	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum.....	63,45 €
4.2.11	zweimal wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum....	192,45 €
4.2.12	zweimal wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum..	248,85 €
4.2.13	vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 60 l Füllraum .....	2,80 €
4.2.14	vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum .....	3,15 €
4.2.15	vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum .....	4,20 €

(5) Für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle in der Biotonne (braune Tonne) sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:

#### 5.1 Straßenrandentsorgung:

5.1.1	Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum.....	3,40 €
5.1.2	Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum.....	5,10 €
5.1.3	Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum.....	10,20 €

#### 5.2. Hofplatzentsorgung:

5.2.1	Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum.....	3,70 €
5.2.2	Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum.....	5,55 €
5.2.3	Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum.....	11,10 €



(6) Für die Entsorgung der Papiertonne (grüne Tonne) sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:

6.1	Behälter mit 120 l Füllraum .....	1,20 €
6.2	Behälter mit 240 l Füllraum .....	1,30 €
6.3	Behälter mit 360 l Füllraum .....	1,90 €
6.4	Behälter mit 1.100 l Füllraum .....	
6.4.1	vierwöchentliche Entleerung.....	5,50 €
6.4.2	14-tägliche Entleerung .....	22,00€

(7) 7.1 Für die Um- und Abmeldung von Behältern werden erhoben:

7.1.1	je Behälter bis 360 l Füllraum.....	30,00 €
7.1.2	je Behälter über 360 l bis 1100 l Füllraum.....	60,00 €

7.2 Für die Veränderung der Entleerungshäufigkeit oder des Entsorgungszeitraumes wird folgende Gebühr erhoben .....

7.3 Bei Wechsel des Grundstückseigentümers wird von dem bisherigen Eigentümer folgende Gebühr erhoben .....

7.4 Für den Umtausch eines Behälters zur Reinigung werden folgende Gebühren erhoben:

7.4.1	je Behälter bis 360 l Füllraum.....	130,00 €
7.4.2	je Behälter bis 1100 l Füllraum.....	220,00 €

(8) Die Gebühr für die Bereitstellung und Abfuhr eines amtlich gekennzeichneten

8.1	Restabfallsackes mit einem Füllraum von 110 l beträgt .....	7,50 €
8.2	Grünabfallsackes von 60 l beträgt .....	5,50 €

(9) Die Gebühr für eine Sonderleerung, die vom Grundstückseigentümer beantragt oder wegen einer Fehlbefüllung vom Kreis Plön angeordnet wird, beträgt pro Leerung und Behälter:

9.1	bis 120 l Füllraum.....	49,00 €
9.2	bis 360 l Füllraum.....	64,00 €
9.3	bis 770 l Füllraum.....	82,00 €
9.4	bis 1.100 l Füllraum.....	101,00 €

(10) Einmalige Gestellung und/oder Entleerung von Behältern bis zu 1100 l Füllraum für Veranstaltungen im Sinne der §§ 3 Abs. 4 und 15 Abs.2 der Abfallsatzung oder auf sonstige Veranlassung des Kreises:

10.1 Für die Gestellung und den Rücktransport von Restabfall-, Recycling- und Bioabfallgefäßen beträgt die Gebühr



- bei bis zu 5 Gefäßen mit jeweils einem Füllraum bis zu 1100 l..... 140,60 €
- von 6 bis zu 10 Gefäßen mit jeweils einem Füllraum bis zu 1100 l..... 168,70 €
- ab 11 Gefäßen mit jeweils einem Füllraum bis zu 1100 l..... 196,85 €

10.2 Die Gebühr für die einmalige Entleerung beträgt im Rahmen einer Gestellung nach 10.1 zusätzlich bei einem

- 80 l Restabfallbehälter ..... 3,60 €
- 120 l Restabfallbehälter ..... 4,45 €
- 240 l Restabfallbehälter ..... 7,75 €
- 770 l Restabfallbehälter ..... 31,20 €
- 1100 l Restabfallbehälter ..... 39,70 €
- 80 l Bioabfallbehälter ..... 3,35 €
- 240 l Bioabfallbehälter ..... 10,10 €
- 120 l Papierbehälter ..... 2,10 €
- 240 l Papierbehälter ..... 2,25 €
- 360 l Papierbehälter ..... 3,15 €
- 1100 l Papierbehälter ..... 18,60 €

(11) Für die Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle hat der Pflichtige folgende Gebühren zu entrichten:

- 11.1 Je angefangene Einsatzstunde eines Transportfahrzeugs, Baggers, Radladers, o.ä. incl. Fahrer ..... 115,00 €
- 11.2 je Einsatzstunde weiteren Personals pro Person..... 49,50 €
- 11.3 Zusätzlich werden folgende Kosten nach Aufwand erhoben:
  - für die Verwertung und Beseitigung
  - für Spezialfahrzeuge und Personal
  - für erforderliche Analysen

(11a) Sonstige Leistungen auf Veranlassung des Kreises werden mit 12,50 € je angefangene Viertelstunde abgerechnet.

(12) Für die Bedarfsabholung und Beseitigung von sonstigen im Einzelfall anfallenden sperrigen Abfällen hat der Gebührenpflichtige folgende Gebühren zu entrichten:

- 12.1 Soweit Ziff. 12.2 nicht zur Anwendung kommt:
  - Je angefangene 0,5 Kubikmeter sperrige Abfälle ..... 29,00 €
- 12.2 Einmal in jedem Halbjahr, frühestens jedoch drei Monate nach dem Beginn der eigenen Bewirtschaftung des Grundstückes mit Anschluss an die Abfallentsorgung, ist die Anmeldung zur Entsorgung von sperrigen Abfällen gemäß § 12 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung bis zu einer haushaltsüblichen Menge von jeweils 5 Kubikmetern möglich gegen eine Gebühr von ..... 20,00 €.  
Bei einem Restabfallbehältervolumen über insgesamt 240 l je abgeschlossenem Grundstück erhöht sich der Anspruch nach Satz 1 um eine



weitere Abfuhr in jedem Halbjahr je weitere volle 240 l Restabfallvolumen.  
Bei Grundstücken, bei denen die Entsorgung nicht ganzjährig, jedoch mindestens für 7 Monate erfolgt (z.B. bei Saisongrundstücken gemäß § 15 Absatz 5 der Abfallwirtschaftssatzung) ist abweichend hiervon in der Zeit der Nutzung eine Sperrmüllabholung pro Jahr unter diesen Voraussetzungen möglich.  
Für weitere Termine und Mehrmengen gilt Ziff. 12.1.

- (13) Beschädigte oder zerstörte Abfallbehälter werden vom Kreis gebührenpflichtig ausgetauscht:
- 13.1 Für Behälter der Größe bis zu 360 Liter ..... 140,00 €  
13.2 Für Behälter der Größe über 770 und 1.100 Liter ..... 295,00 €
- (14) Für sonstige Abfälle werden zusätzlich Gebühren für die Verwertung oder Beseitigung nach Aufwand erhoben.
- (15) Für die nachträgliche Erstellung eines Gebührenbescheides wird folgende Gebühr erhoben..... 8,00 €

### § 3

#### **Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige, öffentliche Last**

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 entstehen grundsätzlich mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird ein Grundstück erstmals innerhalb des Jahres an die Abfallentsorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren endet am Schluss des Monats, in dem die Abfuhr eingestellt wird.
- Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 7, 8, 9, 10, 11, 11a und 12 entsteht mit der jeweiligen Inanspruchnahme und endet am Schluss des jeweiligen Monats.
- (2) Gebührenpflichtig nach § 2 Abs. 2-7, 10, 11, 11a und 12 sind die Grundstückseigentümer im Sinne von § 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön. Bei der Beseitigung der Abfälle kann der Besitzer (z.B. Mieter/Pächter) der Abfälle zum Gebührenschuldner erklärt werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Im Falle des § 2 Abs. 8 ist der Erwerber des Abfallsackes gebührenpflichtig.
- (3) Für verbotswidrig abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat. Erfolgt die verbotswidrige Ablagerung nicht auf einem Grundstück in der freien Landschaft, sondern auf einem anderen Grundstück, so ist auch der letzte Besitzer gebührenpflichtig, wenn Maßnahmen gegen die Verursacher nicht hinreichend erfolgsversprechend sind und nicht andere aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zur Überlassung verpflichtet sind.



- (4) Wechselt die Person des Gebührenpflichtigen während eines Monats, haften beide Gebührenpflichtige für die in diesem Monat zu entrichtende Gebühr gesamtschuldnerisch. Bei verspäteter Mitteilung eines Wechsels des Gebührenpflichtigen erfolgt die gebührenmaßgebliche Umschreibung des Grundstücks zum 1. des Folgemonats, in dem die tatsächliche Eigentumsübertragung erfolgt ist.
- (5) Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung oder Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistung ruhen die Abfallgebühren auf Grundlage des § 6 Abs. 7 KAG S.-H. als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **§ 4 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Leistungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühren werden jährlich durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so sind diese Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Auf die zu erwartenden Gebühren können Vorausleistungen erhoben werden.
- (3) Die Gebühr für den Restabfallsack/Grünabfallsack ist mit dem Erwerb zu entrichten.
- (4) Die Gebühren nach § 2 Abs. 7, 10, 11, 11a, 12 Ziff. 12.1 sind jeweils nach erfolgter Inanspruchnahme sofort fällig. Die Gebühren nach § 2 Abs. 12 Ziffer 12.2 sind nach Beauftragung sofort fällig. Auf die zu erwartenden Gebühren können Vorauszahlungen erhoben werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Gebührensatzung vom 07.12.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Abfallgebührensatzung in der Neufassung vom 08.12.2022 außer Kraft.

Plön, den 07.12.2023

**Kreis Plön**  
-Der Landrat-

gez. Björn Demmin  
(Landrat)